



Merkblatt Auslaufbeschränkungen für Legehennen in Freilandhaltung

Nachstehende Regelungen gelten für alle nach dem Legehennenbetriebsregister registrierten Hennenhaltungen.

Laut der Mindestanforderung an die Freilandhaltung von Legehennen gemäß Verordnung (EG) Nr. 589/2008 müssen Hennen tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz 1).

Diese Anforderung hindert einen Erzeuger jedoch nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, zu beschränken (Anhang II Nr. 1 Buchst. a Satz 2).

In Deutschland entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis, die Legehennen morgens so lange im Stall zu halten, bis die Eiablage und das Abkoten erfolgt sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies bis 10 Uhr erfolgt ist, insofern ist den Legehennen ab 10 Uhr uneingeschränkter Zugang zum Auslauf zu gewähren.

Aus Gründen der guten Tierhaltungspraxis wird anerkannt, dass die Hennen nach der Einstallung erst ab Beginn der 21. Lebenswoche Zugang zum Freiland erhalten.

Aufstallung aufgrund von Ereignissen, die durch das Management beeinflusst werden können:

Wird der Zugang zum Auslauf aus Gründen, die im Einflussbereich des Managements der Tierhaltung liegen eingeschränkt, so ist diese Tierhaltung eine Bodenhaltung und die Eier sind als Eier aus Bodenhaltung zu kennzeichnen. Sofern nicht bereits eine Anzeige für Bodenhaltung besteht, ist eine Umregistrierung auf Bodenhaltung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.3) zwingend erforderlich. Dies ist natürlich nur möglich, wenn alle Bedingungen für die Bodenhaltung vollumfänglich erfüllt werden.

Beim Wechsel des Haltungssystems ist dem Regierungspräsidium Gießen mindestens 2 Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch (dez51.3@rpgi.hessen.de) eine entsprechende Ummeldung des aktiven Haltungssystems vorzulegen.

Nach erfolgter Ummeldung und Aufstallung der Hennen sind die produzierten Eier mit der Halterungsart Bodenhaltung zu vermarkten. Eine Ummeldung (ggfl. mit Umregistrierung) auf Bodenhaltung ist in folgenden Fällen (beispielhaft, nicht abschließend) vorzunehmen, wenn die Bedingungen der Freilandhaltung nicht vollumfänglich eingehalten werden können:

- Aufstallungsempfehlung des Hoftierarztes wegen Medikation
- Mausern eines Legehennenbestandes
- Pflegearbeiten auf/an der Auslauffläche
- Schlechte Beschaffenheit der Auslauffläche

Sofern der Zugang zum Freiland wieder gewährt wird, können nach einer entsprechenden schriftlichen Ummeldung, die Eier wieder als Freilandhaltung vermarktet werden. Auch diese Meldung hat 2 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Umregistrierung ist gebührenpflichtig, die Ummeldung des aktiven Haltungssystems nicht.

Zu den Fällen, die das Management der Tierhaltung zu vertreten hat, gehört auch, inwieweit der Standort der Tierhaltung für das jeweilige Haltungssystem geeignet ist.

Aufstallung aufgrund von Ereignissen, die nicht durch das Management beeinflusst werden können

Wird der Zugang zum Auslauf aus Gründen, die das Management der Tierhaltung nicht beeinflussen kann eingeschränkt, so können die Eier bis zum Wegfall der Beschränkung, als Eier aus der Freilandhaltung vermarktet werden (VO (EU) 2017/2168). Diese Möglichkeit besteht für einen Zeitraum von maximal 16 Wochen. Anschließend ist eine Ummeldung auf Bodenhaltung erforderlich.

Hierzu zählen **behördliche Aufstellungsgebote**. Dabei werden auf der Grundlage des Unionsrechts veterinärbehördliche Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier verhängt, die den Zugang der Hennen zum Auslauf ins Freie beschränken (z. B. Aufstellungsgebot bei Geflügelpest). Die zuständigen Landkreise erlassen hierzu sogenannte *Allgemeinverfügungen*. Dabei ist zu beachten, dass sich die Allgemeinverfügungen oft nicht auf das gesamte Kreisgebiet, sondern nur auf Teilbereiche beziehen.

Ob betriebsbezogene Verfügungen der Veterinärverwaltung, als Ausnahmetatbestand anerkannt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Auflagen des betrieblichen Tierarztes sind dem wirtschaftlichen Risiko des Betriebes (Herdenmanagement) zuzuordnen und fallen nicht unter die Ausnahme.

Sofern sich mehrere Aufstellungsgebote, mit derselben epidemiologischen Lage begründen, sind diese bei der 16-Wochen-Regelung als Summe zu betrachten. Bei unterschiedlichen Begründungen der Aufstellungsgebote durch die Veterinärverwaltung sind diese jeweils separat zu berücksichtigen.

Die 16-Wochen-Regelung ist herdenbezogen zu sehen.

Dokumentation und Anzeige bei Einschränkung der Auslaufzeiten:

Sobald von der Beschränkung des Auslaufes Gebrauch gemacht wird, muss für registrierte Bestände die Beschränkung des Zugangs zum Freien der zuständigen Behörde unverzüglich für mögliche Überprüfungen gemeldet werden. Betriebe können zusätzlich ein schriftliches Auslaufjournal führen. Es muss eine Meldung durch die Betriebe bis um 10:00 des betreffenden Tages per Mail oder Fax an das Dezernat 51.3 des Regierungspräsidium Gießen erfolgen. Die Meldung entfällt, sofern die Aufstallung auf Grund einer Allgemeinverfügung der Veterinärverwaltung beruht.

Bei fehlender oder unbegründeter Anzeige behält sich die zuständige Behörde ein Vermarktungsverbot, der im betreffenden Zeitraum erzeugten Eier, sowie Vor-Ort-Kontrollen in den jeweiligen Betrieben vor.

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse
Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303 5175
Fax: 0611 327 644 503
Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de



**Regierungspräsidium
Gießen**